

598. Wasserrecht. Die Baudirektion berichtet:

Bei Anlaß der Einführung des Grundbuches im Stadtquartier Oberwinterthur ist für die alte, „ehehafte“ Wasserkraftanlage der ehemaligen Mühle am Krebsbach ob dem Dorf Seen eine Wasserrechtsverleihung gemäß § 34 des Wasserbaugesetzes auszustellen. Die Wasserkraftanlage wird seit dem Jahre 1928 nicht mehr betrieben; die Wasserräder sind abgetragen worden, desgleichen die Installationen für den Mühlebetrieb. Einzig die Anlagen für die Wasserfassung, Zuleitung und Wasseraufspeicherung (Weiher), sowie der Ablaufkanal der abgetragenen Wasserräder sind noch vorhanden. Der Inhaber des Wasserrechtes will aber auf letzteres noch nicht verzichten.

Mit Verfügung Nr. 18 vom 3. Januar 1930 hat die Baudirektion dem Statthalteramte Winterthur den Entwurf einer

Verleihungsurkunde nebst Situationsplan zur öffentlichen Bekanntmachung überwiesen.

Laut Mitteilung des Statthalteramtes vom 19. Februar 1930 ist innert der angesetzten Frist eine Einsprache von der Kreisdirektion III der Schweizer. Bundesbahnen, in Zürich, eingegangen.

Die Einsprache bezweckt vorsorglicher Weise den Schutz der beiden, im Damm der Töbthalbahn vorhandenen, der Wasserkraftanlage dienenden Durchlässe gegen einen vermehrten Einstau oder eine Veränderung an denselben für den Fall, daß die Wasserkraftanlage ausgebaut werden sollte. Der eine Durchlaß dient dem Zulaufkanal vom Krebsbache her nach dem Mühleweiher, der andere zur Durchleitung von Drainagewasser nach dem letztern.

Der beim Statthalteramt Winterthur aufgelegene Verleihungsentwurf enthält bereits die für einen künftigen Ausbau der Wasserkraftanlage maßgebenden Höhenkoten und zwar auf Grund der bisherigen Höhenlage der Hauptbestandteile derselben. Eine Überschreitung anlässlich des Ausbaues wäre unzulässig. Der Verwahrung der Bundesbahnen kann in der Verleihung immerhin Rechnung getragen werden.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Walter Baer, als Inhaber eines Wasserrechtes für eine Wasserkraftanlage am Krebsbache in Seen, Gemeinde Winterthur, wird in Anwendung von § 34 des Wasserbaugesetzes das Recht verliehen, gemäß nachstehend bezeichnetem Plan vom Wasser des Krebsbaches zirka 150 m östlich der Bahnlinie Seen-Sennhof oberhalb Seen vermittelt eines festen Wehres bis zu 70 l/sek. zu fassen, durch einen offenen Kanal, der die Bahnlinie unterführt, in den Mühleweiher zu leiten und darin außerhalb der gewöhnlichen Arbeitszeit (§ 25 des kantonalen Wasserbaugesetzes) zu sammeln, das im Mühleweiher gesammelte Wasser in einem Kanal mit dem Wasser anderer Wasserläufe, die südlich von der Eisenbahnlinie zufließen, in einen Kanalweiher bei der Wirtschaft zur Mühle zu leiten, von diesem in einer Druckleitung auf die Wassermotoren in der Mühleliegenschaft zu führen zwecks Nutzbarmachung der Wasserkraft, und endlich in einem Ablaufkanal, der die Oberseenerstraße unterführt, zirka 120 m unterhalb der Straßendole in den Krebsbach zurückzugeben (Wasserrecht Nr. 50, Bezirk Winterthur).

Maßgebender Plan: Situationsplan 1 : 1000 vom 24. Oktober 1929, Plan Nr. 2.

Für diese Verleihung gelten folgende Bedingungen:

a) Besondere Bedingungen.

1. Dem Beliehenen liegt die Pflicht des Unterhaltes und der Reinigung des Bettes und der beidseitigen Ufer des Krebsbaches auf der Strecke von 30 m oberhalb des Auffangwehres im Krebsbach bis 20 m unterhalb desselben ob.

2. Der Beliehene hat alle zur Wasserschwellung dienenden Bestandteile der Wasserkraftanlage, insbesondere die Weiher und Zulaufkanalanlagen wasserdicht zu unterhalten.

3. Staats- und Gemeindebehörden sind berechtigt, zu öffentlichen Zwecken (z. B. Walzarbeiten auf Straßen, Straßenbesprengung, Feuerlöschzwecken) im Umfang des dringenden Bedürfnisses ohne Entschädigung Wasser aus der offenen Werkanlage zu entnehmen. Die Zweckbestimmung der Anlage soll dadurch jedoch nicht ernstlich beeinträchtigt werden.

b) Die allgemeinen Konzessionsbedingungen für Wasserrechte ohne Ziffer 3a.

II. Die Maße der Hauptbestandteile der Wasserkraftanlage werden wie folgt festgesetzt:

	Höhenfixpunkte.	m ü. M.
	Repère Pierre du Niton Genf	373,60
A.	Eiserner Bolzen (Oberkant) in der rechten Ufermauer des Krebsbaches beim Auffangwehre der Wasserfassung, 0,95 m bachaufwärts der Wehrkrone, 0,13 m unter Mauerkante	478,70
B.	Eiserner Bolzen (Oberkant) am Mühlegebäude, Straßenseite, 1,0 m von der obern Ecke, 0,16 m unter Sockelkante	467,917
C.	Messingbolzen (Oberkant) Nr. 178 der Stadt Winterthur, untere Stirnmauer des Ablaufkanaldurchlasses der Straße Seen—Ober-Seen, 0,33 m von der linken Kante	467,214

Wasserkraftanlage.

a) Wehr im Krebsbache: Länge der Überfallkrone	478,20
3,3 m, Krone	478,45
Rundholzaufsatz, Obere Werkgefällsgrenze	478,24
Kanaleinlauf, Breite 1,00 m, Grundschwelle	
b) Mühleweiher:	
Dammkrone (Bestand, tiefste Stelle 476,00)	476,10
Überlaufkrone (Bestand 475,74)	475,70
c) Leerlauf am Zulaufkanale:	
Breite 1,00 m, Grundschwelle	473,37
Oberkante der geschlossenen Schleuse	473,77
d) Kanalweiher: Sohle am untern Ende	473,0
Dammkrone desselben	474,10
e) Ablaufkanal: Sohle unter den Wassermotoren	465,88
f) Sohle unterhalb des Straßendurchlasses	465,86
g) Bachsohle an der Einmündung in den Krebsbach	464,42
Mittlerer Wasserspiegel daselbst, untere Werkgefällsgrenze, bestenfalls je nach dem natürlichen Zustand des Gewässers	464,60

III. Es wird vermerkt, daß dieses Wasserrecht im vorliegenden Umfang vor dem Jahre 1816 begründet worden ist.

Unter Zugrundelegung eines mittleren nutzbaren Wasserzuflusses von 70 l/sek. und eines Wasserradgefälles von 6,60 m (Cote des Wasserradauflaufes 472,90, Cote des Wasserspiegels am Austritt aus dem Wasserrad 466,30) wird für dieses Wasserrecht die ehehafte Kraft, die „Wasserradkraft“ (Wasserbaugesetz vom Jahre 1836), auf 6,1 PS festgesetzt. Das im Zu- und Ablaufkanal sich vorfindende Gefälle, als Regal des Staates, verbleibt im Umfang der festgesetzten Werkgefällsgrenzen wasserzinsfrei solange, als keine zinspflichtigen Veränderungen an der bestehenden Wasserkraftanlage (Kraftvermehrung, Turbineneinbau etc.) vorgenommen werden.

IV. Es wird Vormerk genommen, daß zurzeit infolge Fehlens der Motorenanlage die Wasserkraft nicht ausgenützt wird. Für eine allfällige Wiederherstellung der Anlage hat der Beliehene der Baudirektion das Projekt zur Genehmigung vorzulegen und es gelten für dasselbe mit Bezug auf die Stauhaltung folgende Vorschriften:

1. Die bestehenden Durchlässe auf Bahngebiet dürfen keine Veränderungen erleiden;

2. es darf weder in den Wasserläufen, noch am Bahndamm und auch nicht in den Durchlässen ein Stau entstehen.

V. Diese Verleihung ist gemäß § 3 der Verordnung des Obergerichtes vom 19. Dezember 1922 von Amtes wegen als selbständiges und dauerndes Recht ins Grundbuch einzutragen.

Der Beliehene hat über die durch ihn beim Grundbuchamt vorzunehmende Anmeldung dieser Verleihung der Baudirektion binnen 4 Wochen eine Bescheinigung zuzustellen.

VI. Der Beliehene hat an die Staatskanzlei die Ausfertigungs- und Stempelgebühren, sowie zu Händen der Baudirektion eine Untersuchungsgebühr von Fr. 20 zu entrichten.

VII. Mitteilung an Walter Baer, Wirtschaft zur Mühle, in Seen-Winterthur, unter Beilage der allgemeinen Konzessionsbedingungen für Wasserrechte und der einen Ausfertigung des Situationsplanes 1 : 1000 vom 24. Oktober 1929, an den Stadtrat Winterthur, das Grundbuchamt Oberwinterthur-Winterthur unter Beilage der allgemeinen Konzessionsbedingungen zur Eintragung gemäß der Verordnung des Obergerichtes Beispiel A⁴, an die Kreisdirektion III der Schweiz. Bundesbahnen, in Zürich, sowie an die Baudirektion.